

90. Zum Begriff des Betriebsunternehmers im Sinne des § 1 des
Haftpflichtgesetzes.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1907 i. S. Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu B. (kl.) w. Kleinbahngesellschaft B.-G. (Bekl.) und B. & Co. (Nebeninterv.). Rep. VI. 523/06.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Ein bei der Klägerin versicherter Arbeiter der Eisenbahnbau-
gesellschaft B. & Co. wurde während der Bauarbeiten an der Klein-
bahn Börde-Haspe, die dieser Gesellschaft von der Beklagten über-
tragen waren, durch Entgleisung eines Bauzuges verletzt. Der An-
spruch der Klägerin, daß die Beklagte ihr gemäß § 140 Gew.U.B.G.
die Aufwendungen für den Verletzten ersetze, wurde von den Vor-
instanzen abgewiesen, weil nicht die Beklagte, sondern die Eisenbahn-
baugesellschaft B. & Co. die Unternehmerin des Eisenbahnbetriebes
gewesen sei, bei dem der Unfall sich ereignet habe.

Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht geht davon aus, daß Betriebsunternehmer im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes derjenige sei, der den Eisenbahnbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr und zum eigenen Vorteil ausübe. Dies treffe nur bei der Baugesellschaft W. & Co., nicht bei der Beklagten zu.

Die Begriffsbestimmung des Berufungsgerichts ist zwar herkömmlich; in Streitfällen wie in dem gegenwärtigen und vielen ähnlichen trägt sie aber, soweit sie darauf das entscheidende Gewicht legt, auf wessen Gefahr und zu wessen ökonomischem Vorteil der Eisenbahnbetrieb erfolgte, eher zur Erschwerung als zur Förderung der Prüfung bei, wer als Betriebsunternehmer zu erachten sei.

Unverwertbar ist zunächst das Merkmal, auf wessen Gefahr der Betrieb gegangen ist. Denn dies gerade ist hier streitig, und es soll erst entschieden werden, welcher von mehreren Unternehmern dem Beschädigten oder seinem Rechtsnachfolger gegenüber die Gefahr trage. Die vertragliche Regelung der Haftungsübernahme zwischen den Unternehmern ist für den Anspruch des Beschädigten belanglos.

Ebenso wenig kann hier die Untersuchung, wer den ökonomischen, d. i. wirtschaftlichen oder geschäftlichen, Vorteil aus dem Betriebe gezogen habe, zu einem sicheren Ziele führen. Auf dieses Merkmal ist in verschiedenen Urteilen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts Gewicht gelegt worden; und in manchen Fällen mag es sich als Hilfsmittel zur Erforschung, wer Betriebsunternehmer sei, dienlich zeigen. Zumeist wird aber die Entscheidung von diesem Standpunkt aus, welchem von mehreren streitenden Unternehmern der Betrieb zum wirtschaftlichen Vorteil gereiche, daran scheitern, daß bei der Vielgestaltigkeit dessen, was dem einzelnen je nach den Gesichtspunkten, die ihn leiten, als wirtschaftlicher Vorteil erscheint, jeder der Unternehmer mit Zug geltend machen kann, daß er den Zweck verfolgt und erreicht habe, wirtschaftlichen Gewinn aus dem Betriebe zu ziehen.

So wird gegenüber der Annahme des Berufungsgerichts, daß W. & Co. die Vorteile aus dem Betriebe der von der Beklagten gestellten Bauzüge gehabt haben, von der Revision die Ansicht verfochten, daß der Beklagten der Bauzugsbetrieb gleichfalls zugute gekommen sei, weil die Baugesellschaft, welche eigene Wagen nicht ver-

wendet habe, wegen des in Aussicht stehenden Betriebes mit Bügen der Beklagten die Bauarbeiten zu niedrigeren Preisen übernommen habe. Als an ein Beispiel sei noch an den häufigen Streit erinnert, wer Eisenbahnbetriebsunternehmer auf einem Anschlußgleise sei, da auch hier der Unternehmer des angeschlossenen Werkes wie der Unternehmer der Hauptbahn sich den Vorteil aus dem Betriebe auf dem Anschlußgleise mit Recht zuschreiben können.

Zu einem verlässigen Ergebnis wird man nur gelangen, wenn man als den Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes denjenigen bezeichnet, der die Eisenbahn für eigene Rechnung betreibt, und dem die Verfügung über den Betrieb zusteht (vgl. Urteil des erkennenden Senates vom 27. Juni 1907, Rep. VI. 526/06).

Ein Eisenbahnbetrieb geht auf Rechnung dessen, der die Ausgaben für den Betrieb bestreitet und die Einnahmen daraus bezieht. Unmittelbare Einnahmen wirft der Betrieb von Arbeitszügen nicht ab. Hier fragt sich daher, wer die Kosten für den Bauzugsbetrieb zu bezahlen hatte. Nach § 4 der Bedingungen hatten W. & Co., falls ihnen von der Beklagten Arbeitszüge gestellt wurden, die Kosten der Züge zu tragen. Die Revision faßt diesen Satz dahin auf, daß die Beklagte gegen Zahlung der Selbstkosten für W. & Co. Betriebsmittel nebst Personal gestellt und den Betrieb ausgeführt habe. Davon enthält die Vereinbarung nichts. Aus dem Wortlaut ergibt sich nichts anderes, als daß die Beklagte der Baugesellschaft Arbeitszüge, d. h. Lokomotive und Wagen, zur Verfügung stellte, und daß die Gesellschaft die Betriebskosten zu tragen hatte, gerade so, wie wenn sie ihre eigenen, in erster Linie zu benutzenden Wagen verwendet hätte. Das Berufungsgericht gibt denn auch einwandfrei der Bestimmung die Auslegung, daß W. & Co. alle Kosten des Bauzugsbetriebes zu tragen hatten. Darunter ist zu verstehen die Bezahlung des Personals, des Heiz- und Schmiermaterials, die Beleuchtung ic. Insbesondere erhielt auch, wie das Berufungsgericht hervorhebt, der Lokomotivführer L., den die Beklagte ebenfalls der Baugesellschaft zur Verfügung stellte, seine Löhnung von der letzteren. Für die Frage, wer die Betriebskosten bestritten hat, kommt es daher, entgegen der Meinung der Revision, nicht darauf an, daß die Anstellung des L. bei der Beklagten während seiner Dienstleistung bei W. & Co. nicht aufgehoben war.

Hatten W. & Co. vertragsmäßig mittels der Arbeitszüge die Oberbaumaterialien vom Lagerplatze zur Verwendungsstelle zu befördern, so ergibt sich aus der Natur der Sache, daß sie auch die verfügungsberechtigten Herren des Bauzugsbetriebes waren. Denn nur die Bauunternehmerin konnte beurteilen, wann, wo und welche Materialien gebraucht wurden, von welchem Lager sie abgeholt, in welcher Menge sie verwendet werden sollten. Der Betrieb der Bauzüge mußte daher notwendig ihrer Leitung und Weisung unterstehen. . . . Nach der Feststellung des Berufungsgerichts wirkte die Beklagte auf den Betrieb der Bauzüge nur insofern ein, als sie nach Maßgabe des § 4 der Bedingungen nähere Anordnungen über den Verkehr dieser Züge und die Fahrpläne traf. Diese Anordnungen sind nur als Ausfluß des der Bauleitung vorbehaltenen Rechtes zur Aufsicht über den Verkehr der Arbeitszüge zu betrachten, die im Interesse des sachgemäßen Fortschreitens der Bauarbeiten wie zur Sicherung des Verkehrs gegen Betriebsgefahren geboten war. Durch die Befugnis der Beklagten, solche Verkehrsvorschriften allgemeiner Natur zu erlassen, hat die selbständige Verfügungsmacht der Bauunternehmerin über die Ausführung des Betriebes der Arbeitszüge keinen Eintrag erlitten.

Hiernach sind von den Vorinstanzen mit Recht W. & Co. als die Eisenbahnbetriebsunternehmer angesehen worden.“ . . .